

Würzburg, im April 2025

M e r k b l a t t

über die Ableistung des Pflegedienstes im Rahmen der zahnärztlichen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 08. Juli 2019

Gemäß § 14 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) ist vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Pflegedienst abzuleisten. Dieser muss einen Zeitraum von einem Monat umfassen. Der Pflegedienst hat den Zweck, den Studienanwärter oder Studierenden in Betrieb und Organisation eines Krankenhauses einzuführen und mit den üblichen Verrichtungen in der Krankenpflege vertraut zu machen.

Wo kann der Pflegedienst abgeleistet werden?

- ⇒ Krankenhaus oder
- ⇒ Rehabilitationseinrichtung mit einem Pflegeaufwand, welcher mit dem in einem Krankenhaus vergleichbar ist

Es muss sich bei der gewählten Institution also insbesondere um eine bettenführende Abteilung eines Krankenhauses oder einer Rehabilitationseinrichtung handeln, auf welcher die üblichen Verrichtungen der Krankenpflege am Krankenbett anfallen.

Ungeeignet sind insbesondere:

Notaufnahme, Anästhesie, Operationssaal, Ambulanz oder Dialysestation eines Krankenhauses

- Polikliniken, Kureinrichtungen
- Rehabilitationskliniken, in denen ein in einem Krankenhaus vergleichbarer Pflegeaufwand nicht anfällt
- Einrichtungen zur Behandlung von Suchtkranken, zur Durchführung kosmetischer Behandlungen
- Alten- und Pflegeheime, ambulante Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen oder sonstige sozialpflegerische Einrichtungen
- Einrichtungen mobiler sozialer Hilfsdienste
- Arzt- oder Gemeinschaftspraxen
- Physiotherapeutische Tätigkeiten

Zeitraum des Pflegedienstes

Der Pflegedienst dauert einen Monat und ist am Stück abzuleisten. Dieser muss vor dem Studium oder während der unterrichtsfreien Zeiten des Studiums vor der Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abgeleistet werden. Ein Monat im Rechtssinne wird hierbei mit 30 Tagen angesetzt.

Ausnahme Februar: Ein im Februar begonnener Pflegedienst muss lediglich 28 bzw. in Schaltjahren 29 Kalendertage umfassen um als voller Monat zu gelten.

Eine Unterbrechung des Pflegedienstes ist nur aufgrund eines wichtigen Grundes, wie beispielsweise kurzfristig eintretender Krankheit, statthaft. In solchen Fällen ist dem Prüfungsamt zusammen mit dem Zeugnis über den Pflegedienst auch ein entsprechender Nachweis (ärztliches Attest) vorzulegen. Durch Krankheit versäumte Tage sind an den ursprünglich geplanten Zeitraum anzuhängen und

nachzuarbeiten. Die Teilnahme an Prüfungen, Seminaren, Studentagen oder Ähnliches können nicht als wichtiger Grund anerkannt werden. Krankheitstage können in den Zeitraum des Pflegedienstes nicht einbezogen werden und sind unmittelbar im Anschluss - nach Wegfall des Grundes - nachzuarbeiten.

Hinweise zum Zeugnis über den Pflegedienst

Für die Bescheinigung eines Pflegedienstes soll das entsprechende Formular ([Zeugnis deutsch](#)) verwendet werden. Sollten andere Formulare verwendet werden, ist darauf zu achten, dass diese inhaltlich mit dem vorgesehenen Formular übereinstimmen.

Das jeweilige Zeugnis muss vollständig ausgefüllt, mit einem Klinikstempel versehen sein und von der Leitung des Pflegedienstes in der jeweiligen Einrichtung abgezeichnet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Ausstellung des Zeugnisses frühestens am letzten Arbeitstag des Pflegedienstes erfolgt.

Da es sich beim Zeugnis über den Pflegedienst um ein Originaldokument handelt, sind Streichungen und Korrekturen mit Tipp-Ex nicht zulässig. Ebenso rufen mit anderem Stift eingefügte Bestandteile Zweifel an der Integrität des Zeugnisses hervor und werden daher von uns nicht akzeptiert. Es ist darauf zu achten, dass die Bescheinigung vollständig und ordentlich ausgefüllt ist. Bei vordatierten Zeugnissen können lediglich die Tage bis zur Unterschrift anerkannt werden. Fällt hierbei die Gesamtlänge des Abschnitts unter 30 Tage, so ist der ganze Abschnitt nicht anerkennungsfähig.

Das Zeugnis über den Pflegedienst ist dem Prüfungsamt ausgefüllt, unterschrieben und gestempelt im Original oder beglaubigter Kopie zusammen mit der Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vorzulegen.

Anrechnung auf den Pflegedienst nach § 14 Abs. 5 ZApprO

Auf den Pflegedienst wird gemäß § 14 Abs. 2 ZApprO auch Folgendes angerechnet:

- Pflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr
- Pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach den Vorschriften des Jugendfreiwilligendienstgesetzes
- Pflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach den Vorschriften des Bundesfreiwilligendienstgesetzes
- Pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz

Für die vorgenannten Anrechnungen muss dem Prüfungsamt die entsprechende Bescheinigung über den jeweiligen Dienst im Original oder in beglaubigter Kopie zusammen mit der Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vorgelegt werden.

Entbehrlichkeit des Pflegedienstes nach § 14 Abs. 6 ZApprO

Ferner ist die Ableistung eines Pflegedienstes nicht erforderlich, wenn der Studierende eine der folgenden Ausbildungen abgeschlossen hat:

- Eine Ausbildung als Entbindungspfleger oder Hebamme
- Eine Ausbildung als Rettungsassistent oder Rettungsassistentin
- Eine Ausbildung als Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin
- Eine Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege
- Eine Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege
- Eine Ausbildung in der Altenpflege
- Eine Ausbildung als Pflegefachmann oder Pflegefachfrau
- Eine landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe

Ebenso ist die Ableistung eines Pflegedienstes nicht erforderlich, wenn im Rahmen der ärztlichen Ausbildung ein Krankenpflegedienst von mindestens einem Monat abgeleistet wurde.

In einem der vorgenannten Sachverhalte ist dem Prüfungsamt das Zeugnis oder die Urkunde über den Berufsabschluss bzw. die Ärztliche Prüfung im Original oder beglaubigter Kopie zusammen mit der Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vorzulegen.

Pflegedienst im Ausland

Nach § 14 Abs. 7 ZApprO kann auch ein im Ausland abgeleiteter Pflegedienst angerechnet werden. Hierbei sind dieselben Bedingungen wie bei einem Pflegedienst im Inland zu erfüllen. Zusätzlich dazu sind folgende Regeln einzuhalten:

- Im außereuropäischen Ausland ist zusätzlich zu dem Zeugnis über den Pflegedienst eine detaillierte Tätigkeitsbeschreibung auf Deutsch oder Englisch vorzulegen, die von der Pflegedienstleitung der Einrichtung gegengezeichnet und gestempelt ist. Aus dieser Beschreibung muss die Art der Einrichtung hervorgehen (bettenführende Abteilung eines Krankenhauses / einer Rehaeinrichtung mit vergleichbarem Pflegeaufwand) sowie die aufgeführten Tätigkeiten beschreiben werden. Es muss dabei erkennbar sein, dass der bzw. die Studierende Erfahrungen in der Grund- und Behandlungspflege gesammelt hat.
- Sollte der Krankenhausstempel nicht in lateinischen Schriftzeichen abgefasst sein, so ist eine Übersetzung eines von einem deutschen Gericht bestellten Übersetzers zusätzlich zur Anrechnung vorzulegen.

Eine im Ausland absolvierte Ausbildung kann gemäß § 14 Abs. 7 ZApprO angerechnet werden, wenn Sie mit den in Absatz 5 und 6 genannten vergleichbar ist.